

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-0044/08-KT

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreisausschuss

01.12.2008

Einreicher: Landrat

Betr.: Vorprüfung des Wahleinspruches von Herrn Kurt Liebau vom 7. Oktober 2008 gegen die Kommunalwahlen am 28. September 2008

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Wahlprüfungsentscheidung gemäß § 57 Absatz 1 Ziffer 3 BbgKWahlG mit folgendem Wortlaut zu fassen:

„Die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen haben das Wahlergebnis nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig.“

oder

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Wahlprüfungsentscheidung gemäß § 57 Absatz 1 Ziffer 4 BbgKWahlG mit folgendem Wortlaut zu fassen:

„Die Einwendungen gegen die Wahl sind zum Teil begründet. Die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände sind so schwerwiegend, dass bei einer einwandfreien Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre. Die Wahl wird im Wahlkreis 3 für ungültig erklärt.“

Luckenwalde, den 18.11.2008

Giesecke

Sachverhalt:

Die Wahlprüfung bildet den Abschluss des Wahlverfahrens und obliegt gemäß § 56 Absatz 1 Brandenburger Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) der neu gewählten Vertretung. Der Kreistag entscheidet über die Wahleinsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen. Die Verhandlungen dazu sind in öffentlicher Sitzung zu führen.

Die Aufgabe der Vorprüfung von Wahleinsprüchen wurde mit Beschluss 4-00013/08-KT des Kreistages vom 27. Oktober 2008 dem Kreisausschuss übertragen.

Mit Posteingang vom 9. Oktober 2008 hat Herr Kurt Liebau, Marktstraße 11, 15806 Zossen einen Einspruch gegen die Kommunalwahlen vom 28. September 2008 beim Kreiswahlleiter eingereicht und den Antrag gestellt, dazu gehört zu werden (Anlage 1).

Gemäß § 56 Absatz 2 BbgKWahlG sind die Beteiligten auf Antrag in der Verhandlung der Vertretung zu hören. Sinnvoll ist es, dass unabhängig von der Anhörung durch den Kreistag auch der mit der Vorprüfung beauftragte Kreisausschuss eine Anhörung des Herrn Liebau durchführt. Herr Liebau wurde mit Schreiben vom 18.11.2008 zur Sitzung des Kreisausschusses eingeladen.

Die vom Gesetzgeber gemäß § 55 Abs. 6 BbgKWahlG geforderte Stellungnahme des Kreiswahlleiters zum Wahleinspruch liegt ebenso vor (Anlage 2).

Bei seiner Entscheidung kann sich der Kreistag auf die Überprüfung des Kreiswahlleiters und dessen Stellungnahme verlassen. Er ist nicht verpflichtet, in jedem Fall Einzelfragen selbst zu klären.

Der Wahleinspruch des Herrn Liebau, die Stellungnahme des Kreiswahlleiters sowie die Ergebnisse der Vorprüfung durch den Kreisausschuss sollen dem Kreistag am 15. Dezember 2008 zur Entscheidung vorgelegt.

Gemäß § 57 Abs.1 BbgKWahlG könnte der Kreistag folgende Entscheidungen treffen:

„Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.“

Diese Entscheidung ist durch den Kreistag aufgrund der vorliegenden zwei Wahleinsprüche objektiv nicht möglich.

„Die Einwendungen gegen die Wahl sind unzulässig oder nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.“

Aus der Stellungnahme des Kreiswahlleiters geht hervor, dass der Einspruch des Herrn Liebau zulässig und begründet ist, sodass diese Entscheidung durch den Kreistag nicht getroffen werden könnte.

Der vorliegende Wahleinspruch des Herrn Liebau zielt auf eine Wahlbeeinflussung ab. In der Wahlprüfung sind deshalb folgende Fragen vorrangig zu klären:

1. Gab es eine Wahlbeeinflussung?
2. War diese Wahlbeeinflussung unzulässig?
3. Ist die Kreistagswahl durch diese unzulässige Wahlbeeinflussung in ihrem Ergebnis beeinflusst worden?

Deshalb könnte der Kreistag nur eine dieser folgenden Entscheidungen treffen:

„Die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig.“

Diese Entscheidung stellt auf eine mögliche Wahlbeeinflussung ab. Durch den Kreistag muss nachvollziehbar begründet werden, weshalb sich die durch Herrn Liebau angeführte Wahlbeeinflussung nicht oder nur unwesentlich auf das Wahlergebnis ausgewirkt hat.

„Die Einwendungen gegen die Wahl sind sämtlich oder zum Teil begründet. Die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände sind so schwerwiegend, dass bei einer einwandfreien Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre. Es wird

- a) das Wahlergebnis neu festgestellt oder berichtigt oder**
- b) die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt.“**

Diese Entscheidung stellt auf eine mögliche unzulässige Wahlbeeinflussung ab. Durch den Kreistag muss nachvollziehbar begründet werden, weshalb die durch Herrn Liebau angeführte unzulässige Wahlbeeinflussung schwerwiegend war und sich wesentlich auf das Wahlergebnis ausgewirkt hat.

Die Neufeststellung oder Berichtigung des Wahlergebnisses kann immer nur dann vorgenommen werden, wenn der Kreistag ohne neue Wahlhandlung selbst eine Korrektur des Wahlergebnisses vornehmen kann. Dies ist hier nicht der Fall.

Bei einer Entscheidung, ob die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt wird, ist der Grundsatz der Mandatserheblichkeit eines Wahlfehlers zu beachten. Dieser dient dem Zweck, die Wahl möglichst aufrecht zu erhalten (Wahlbestandssicherung). Eine Ungültigkeitserklärung würde zum Beispiel in Betracht kommen, wenn eine unzulässige Wahlbeeinflussung vorgelegen hat. Der Grundsatz der Mandatserheblichkeit ist dann berührt, wenn ohne die beanstandete Wahlbeeinflussung eine andere Zusammensetzung des Kreistages möglich gewesen wäre.

Bei der Wahlprüfungsentscheidung ist immer der Grundsatz des geringst möglichen Eingriffes in das festgestellte Wahlergebnis zu beachten.

Die durch den Kreistag getroffene Wahlprüfungsentscheidung ist den Beteiligten (Kurt Liebau und Kreiswahlleiter) und der Aufsichtsbehörde binnen zwei Wochen schriftlich und mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.